

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 104/97

.....
Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 1997 durch die
Richter Dr. K o c h e r - Vorsitzender -, Prof. Dr. B ü r c k und D a u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. April 1997 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung letztlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozeßordnung).

Eine formgerecht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten innerhalb der noch bis zum 24. September 1997 laufenden Frist eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hätte voraussichtlich zwar Erfolg, weil das Verfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) mit einem Fehler behaftet ist, der die Zulassung der Revision rechtfertigt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ob hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, ist bei der Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat (Bundessozialgericht <BSG>, Beschlüsse vom 2. Februar 1993 - 11 BAr 109/92 - und vom 8. Juni 1993 - 9 BV 58/93 -; vgl zum Armenrecht: BSG SozR 1750 § 114 Nrn 1 und 5). Eine nur auf die Erfolgsaussicht der Beschwerde abstellende Betrachtung steht mit dem Zweck der Prozeßkostenhilfe, den Minderbemittelten in die Lage zu versetzen, seine materiellen Ansprüche durchzusetzen, dann nicht in Einklang, wenn absehbar ist, daß der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozeß erreichen will. So liegt es hier. Erfolgsaussichten in der Sache bestehen nicht.

Das LSG hat über die Berufung des Klägers verfahrensfehlerhaft entschieden. Es hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, indem es von dem Radiologen und Nuklearmediziner Dr. K. ein medizinisches Sachverständigengutachten über den Kläger eingeholt und dieses Gutachten verwertet hat, ohne dem Kläger dieses Gutachten - durch eine Abschrift - bekanntzugeben.

Das danach aussichtsreiche Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde würde ein verständiger, nicht minderbemittelter Kläger aber nicht betreiben, wenn die nachfolgende Revision absehbar lediglich zu einer Wiederholung der Sachentscheidung durch die Vorinstanz und damit zu einer erneuten Ablehnung des geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruchs führen wird. Das ist hier der Fall. Nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG) könnte der Kläger wohl eine neue Sachentscheidung des LSG erreichen. Diese Entscheidung würde aber absehbar so ausfallen, wie das Urteil des LSG vom 4. April 1997: Die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil würde zurückgewiesen und die Klage gegen den während des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheid vom 6. August 1996 würde abgewiesen werden, weil es nach der erschöpfenden Beweisaufnahme durch die Vorinstanzen und nach dem Vortrag des Klägers im Beschwerdeverfahren keine Anhaltspunkte für eine dem Kläger günstige Entscheidung über den geltend gemachten Versorgungsanspruch gibt.



Die vom Kläger bereits privatschriftlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sich natürliche Personen vor dem BSG durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Das gilt bereits für die Einlegung des Rechtsmittels (§§ 166, 169 SGG).

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)